

## Fachhandbuch Jahresabschlussprüfung (JAP)

Das Modul JAP wurde an wesentliche Änderungen von IDW Standards sowie an neuere Entwicklungen im Fachschrifttum angepasst.

Im Hinblick auf die im Vorjahr aufgenommenen Änderungen aufgrund von ISA [DE] 315 (rev. 2019) und ISA [DE] 330 möchten wir vorab noch einmal einen Überblick geben, wie das FARR NIEMANN QSS einen wesentlichen Teil der Prüfung, nämlich sowohl die Risikoanalyse und -beurteilung als auch die Reaktionen auf die beurteilten Risiken umsetzt.

Der neue ISA [DE] 315 (rev. 2019) ersetzt neben IDW PS 261 n.F. auch IDW PS 330 (Stand: 24.09.2002) zur Abschlussprüfung beim Einsatz von IT. Hier die wichtigsten **Änderungen durch ISA [DE] 315 (rev. 2019)**:

- Der Abschlussprüfer muss inhärente Risikofaktoren beurteilen, und zwar neben quantitativen insbesondere fünf qualitative Faktoren, nämlich die Komplexität, die Subjektivität, mögliche Veränderungen, die Unsicherheit und die Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund einer einseitigen Ausrichtung des Managements oder anderer Risikofaktoren für dolose Handlungen. Dies bedeutet, dass bei jedem Risiko auf der Aussageebene geprüft und dokumentiert werden muss, wie stark sich diese Risikofaktoren auswirken. Je stärker sie sich auswirken, desto intensiver müssen die Reaktionen auf beurteilte Risiken ausgestaltet und dokumentiert werden.
- Außerdem sind sämtliche Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene zu identifizieren, die „reasonably possible“ sind.
- Neben den inhärenten Risikofaktoren, die der Abschlussprüfer zu beurteilen hat, wird ein Spektrum der inhärenten Risiken von „null“ bis „hoch“ eingeführt.
- Außerdem werden die bedeutsamen Risiken neu definiert (ein Risiko, für das die Beurteilung aufgrund des Ausmaßes der potentiellen falschen Darstellungen nahe am oberen Ende des Spektrums des inhärenten Risikos liegt, oder ein Risiko, das nach anderen ISA als bedeutsames Risiko zu behandeln ist).
- Die Systematik der IT-Systemprüfung ändert sich. Die sich aus dem IT-Einsatz ergebenden Risiken (RAIT) sind klarstellend definiert. Der APr hat sich ein erweitertes Verständnis von den Anwendungen und den Komponenten des IT-Systems zu verschaffen, die für die Erfassung und Verarbeitung der bedeutsamen Geschäftsvorfälle genutzt werden. Er hat ausgehend von den

Kontrollen, die bedeutsame Risiken adressieren, den Kontrollen über Journalbuchungen und den Kontrollen und systemgenerierten Berichten, auf die er sich bei seiner Prüfungsstrategie verlassen will, die genutzten IT-Anwendungen, deren IT-Infrastruktur und deren zugehörige IT-Prozesse zu identifizieren. Für diese IT-Anwendungen und anderen Aspekte des IT-Systems hat er die potentiellen Risiken zu identifizieren, die sich aus der Nutzung der IT ergeben. Es ist verpflichtend eine Aufbauprüfung durchzuführen für die identifizierten IT-Anwendungskontrollen und die zugehörigen generellen IT-Kontrollen, die die Risiken aus der Nutzung der IT adressieren.

Diese **Änderungen betreffen alle Unternehmen** und sind bei **allen ISA-basierten Abschlussprüfungen ab dem Geschäftsjahr 2022 (PIE) bzw. 2023 (NON-PIE)** anzuwenden.

In den nachstehenden Links zeigen wir Ihnen auszugsweise, wie in unserer **neuen FARR-NIEMANN QSS Software** die individuellen potentiellen Risiken ermittelt und beschrieben werden und wie sie für die folgende Risikoanalyse auf der Abschlussebene oder bei inhärenten Fehlerrisiken auf der Aussageebene bei den relevanten Abschlussposten gesteuert werden. Die hier gewonnenen Feststellungen der Risikoermittlung werden digital gespeichert und bei der folgenden Risikoanalyse übernommen.

Zum besseren Verständnis haben wir in den folgenden Links diejenigen Stellen rot gekennzeichnet, bei denen Entscheidungen des Abschlussprüfers getroffen werden, die die weitere Vorgehensweise steuern.

- [Link1 - Risikoermittlung](#) AH 2.8.1

Ausgehend von den festgestellten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in Link 1 wird der Nutzer digital unterstützt, insbesondere bei der Beurteilung der inhärenten Risikofaktoren und dem Aufbau einer Risikostrategie, mit der je nach Einschätzung des Risikos standardisierte Prüfungshandlungen als Reaktion auf die festgestellten Risiken angeboten werden.

Der folgende Link 2 zeigt Ihnen, wie jedes einzelne inhärente Fehlerrisiko unter Beachtung von ISA [DE] 315 (rev. 2019) analysiert und wie dies dokumentiert wird. Ihnen bleibt in diesem Zusammenhang als

Abschlussprüfer im Rahmen Ihres Ermessens die Aufgabe, innerhalb der vorgegebenen Struktur die individuellen Risiken zu bewerten und die Bewertung zu begründen.

- [Link2 - Risikoanalyse](#) AH 2.8.2.1

Die bei der Analyse der inhärenten Risiken gewonnenen Ergebnisse, ebenso wie die Ergebnisse der in einer anderen Arbeitshilfe analysierten Risiken auf der Aussageebene werden ebenfalls digital gespeichert und in die im folgenden Link 3 gezeigte Arbeitshilfe zur Ermittlung einer Prüfungsstrategie übernommen.

- [Link3 - Prüfungsstrategie](#) AH 3.4.2

Dort wählen Sie im Rahmen Ihres Ermessens unter Berücksichtigung quantitativer Aspekte (im gewählten Beispiel bei den „Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“) sowie der bei der Analyse der inhärenten Risiken gewonnenen Ergebnisse und unter Berücksichtigung evtl. Risiken auf der Aussageebene einen standardisierten Vorschlag für das weitere Prüfungsvorgehen aus (siehe im Link in den Spalten zur „Standard-Prüfungsstrategie“).

Dieser Vorschlag wird im Prüfungsprozess 5 aus einem für den jeweils relevanten Bilanzposten zusammengestellten, standardisierten Katalog an Prüfungsfragen digital zusammengestellt. Wir haben im folgenden Link 4 den digitalen Vorschlag von Prüfungsfragen bei dem zuvor gewählten Beispiel der „Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ gezeigt. Zum besseren Verständnis haben wir außerdem im Link 5 den gesamten Katalog der Prüfungsfragen zu diesem Bilanzposten zusätzlich gezeigt, um deutlich zu machen, inwieweit Sie bereits im Rahmen Ihrer Prüfungsstrategie das weitere Vorgehen gesteuert haben.

- [Link4 - Strategie konforme Prüfungsfragen](#) beispielhaft AH 5 C III S2/S3
- [Link5 - Vergleich Standard-Prüfungsfragen](#)

Den digitalen Vorschlag für Ihre Prüfungsstrategie (hier: Strategie S2) können Sie dann jeweils nach Ihrem Ermessen bezogen auf Ihren Fall durch Ergänzung oder Eliminierung von vorgeschlagenen Prüfungshandlungen anpassen.

Durch die digitale Vorgehensweise wird es Ihnen ermöglicht, Ihre Ermessensentscheidungen regelkonform zu strukturieren und zu dokumentieren.

In AH 2.8.5 kann der Abschlussprüfer die identifizierten Kontrollen und systemgenerierten Berichte dokumentieren. Mit der Arbeitshilfe kann er abgrenzen, welche Kontrollen und Berichte er selbst prüft und welche der IT-Systemprüfer übernehmen soll. Die Dokumentation hilft dem IT-Systemprüfer, seine Aufbauprüfung zu fokussieren auf die gewünschten automatisierten Kontrollen, anwendungsbezogenen Kontrollen, Kontrollen über systemgenerierte Berichte und die generellen IT-Kontrollen, die die Wirksamkeit anderer Kontrollen unterstützen oder zur Wahrung der Datenintegrität dienen.

Hier die diesjährigen Änderungen bzw. Anpassungen:

<b>Betroffene RE/AH</b>	<b>Grund der Änderung/Anpassung</b>
AH 1.1 / AH 1.5:	Allgemeine Auftragsbedingungen
RE 2.3:	IDW ES 11 n.F. IDW Praxishinweis 2/2023 zu Treuhandverhältnissen.
AH 2.3.4:	IDW ES 11 n.F.
RE / AH 2.3.5:	IDW Praxishinweis 2/2023 zu Treuhandverhältnissen
RE / AH 2.3.6:	Neue Bezifferung, Anpassung der zitierten Literatur
RE 2.8:	Korr. von Redundanzen
AH 2.8.3.1:	redaktionell
AH 4.4.3.9:	Redaktionelle Korrektur; IDW PS 951 (03.2021)
RE 4.5:	Behandlung des Einsatzes von IT nach ISA [DE] 315 (rev. 2019) und ISA [DE] 330; IDW PH 9.315DE.R2019.1 (04.2024), IDW Life 2024, 563
AH 5. B II. S2/3:	IDW Life 6/23, 538

AH 5. C I. S2/3:	IDW RS IFA 3; IDW ERS IFA 1 n.F.; Wachstumschancengesetz
AH 5. C II. S2/3:	Redaktionelle Änderungen.
AH 5. C III. S2/3:	IDW ERS IFA 1 n.F.
AH 5. E III. S2/3:	IDW RS IFA 3, IDW Life 2023, S. 414 ff.
AH 5. E IV. S2/3:	IDW RS IFA 3, IDW Life 2023, S. 414 ff.
AH 5. L. S2/3:	§ 274 III HGB
AH 5. CC I. S2/3:	IDW Life 23, 653 ff.
AH 5. CC III. S2/3:	IDW Life 23, 538 f.
AH 5. 80. S2/3:	IDW Life 23, 538 f.
AH 5. 230. S2/3:	IDW Life 23, 538 f.
RE 6.1:	IDW RS HFA 30
AH 6.1.1 – AH 6.1.10:	Neue Anhangangabe aufgrund des Mindeststeuergesetzes (§ 285 Nr. 30a HGB n.F.)
RE 6.2:	IDW PS 351; EURL 2021/2171; IDW Life 24, 70
AH 6.2.1 – AH 6.2.3:	IDW PS 351; EURL 2021/2171; IDW Life 24, 70
RE / AH 6.2.4:	ISA [DE] 720 (rev.)
RE 7.3:	ISA [DE] 220 (rev.)
RE 7.3.3:	ISA [DE] 220 (rev.)
RE 8.2:	IDW Life 2023, 458
RE 8.3:	ISA [DE] 220 (rev.)
RE 8.4:	ISA [DE] 220 (rev.)